

**Landesverordnung
zur Änderung der Entschädigungsverordnung *)**

Vom 10. November 2025

Aufgrund des § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/121 S. 1), des § 73 Satz 1 Nummer 4 der Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/121 S. 3), des § 26 Satz 1 Nummer 3 der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27 S. 6), und des § 13 Absatz 5 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/27 S. 7), in Verbindung mit § 135 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Gemeindeordnung verordnet das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport:

Artikel 1

Die Entschädigungsverordnung vom 29. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „32“ wird durch die Angabe „56“ ersetzt.

*) Ändert LVO vom 29. März 2023, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2020-3-43

- bbb) Die Angabe „87“ wird durch die Angabe „153“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „117“ wird durch die Angabe „205“ ersetzt.
 - ddd) Die Angabe „131“ wird durch die Angabe „230“ ersetzt.
 - eee) Die Angabe „146“ wird durch die Angabe „256“ ersetzt.
 - fff) Die Angabe „178“ wird durch die Angabe „312“ ersetzt.
 - ggg) Die Angabe „295“ wird durch die Angabe „517“ ersetzt.
 - hhh) Die Angabe „353“ wird durch die Angabe „618“ ersetzt.
 - iii) Die Angabe „412“ wird durch die Angabe „721“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „24“ wird jeweils durch die Angabe „42“ ersetzt.
 - bbb) Die Angabe „11“ wird durch die Angabe „20“ ersetzt.
 - ccc) Die Angabe „32“ wird durch die Angabe „56“ ersetzt
 - ddd) Die Angabe „40“ wird durch die Angabe „70“ ersetzt.
 - eee) Die Angabe „43“ wird durch die Angabe „76“ ersetzt.
 - fff) Die Angabe „48“ wird durch die Angabe „84“ ersetzt.
 - ggg) Die Angabe „58“ wird durch die Angabe „102“ ersetzt.
 - hhh) Die Angabe „98“ wird durch die Angabe „172“ ersetzt.
 - iii) Die Angabe „117“ wird durch die Angabe „205“ ersetzt.
 - jjj) Die Angabe „136“ wird durch die Angabe „238“ ersetzt.

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „412“ durch die Angabe „721“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „136“ durch die Angabe „238“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „32“ durch die Angabe „56“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „11“ durch die Angabe „20“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a wird die Angabe „15“ durch die Angabe „27“ ersetzt.

bb) In Buchstabe b wird die Angabe „10“ durch die Angabe „18“ und die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „394“ wird durch die Angabe „690“ ersetzt.

b) Die Angabe „547“ wird durch die Angabe „958“ ersetzt.

c) Die Angabe „621“ wird durch die Angabe „1 087“ ersetzt.

d) Die Angabe „780“ wird durch die Angabe „1 365“ ersetzt.

e) Die Angabe „857“ wird durch die Angabe „1 500“ ersetzt.

f) Die Angabe „935“ wird durch die Angabe „1 637“ ersetzt.

g) Die Angabe „1.016“ wird durch die Angabe „1 778“ ersetzt.

h) Die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Angabe „1.557“ durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „492“ wird durch die Angabe „861“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „740“ wird durch die Angabe „1 295“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „922“ wird durch die Angabe „1 614“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „1.116“ wird durch die Angabe „1 953“ ersetzt.
 - e) Die Angabe „1.170“ wird durch die Angabe „2 048“ ersetzt.
 - f) Die Angabe „1.246“ wird durch die Angabe „2 181“ ersetzt.
 - g) Die Angabe „1.327“ wird durch die Angabe „2 323“ ersetzt.
 - h) Die Angabe „1.400“ wird durch die Angabe „2 450“ ersetzt.
 - i) Die Angabe „1.482“ wird durch die Angabe „2 594“ ersetzt.
 - j) Die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
 - k) Die Angabe „1.632“ wird durch die Angabe „2 856“ ersetzt.
5. § 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „1.037“ wird durch die Angabe „1 815“ ersetzt.
 - b) Die Angabe „1.431“ wird durch die Angabe „2 505“ ersetzt.
 - c) Die Angabe „1.557“ wird durch die Angabe „2 725“ ersetzt.
 - d) Die Angabe „1.684“ wird durch die Angabe „2 947“ ersetzt.
6. In § 8 Satz 1 wird die Angabe „von 345“ durch die Angabe „bis zu 604“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „2.831“ durch die Angabe „4 955“ ersetzt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „252“ wird durch die Angabe „441“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „314“ wird durch die Angabe „550“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „376“ wird durch die Angabe „658“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „24“ durch die Angabe „42“ ersetzt.
9. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „62“ ersetzt.
10. In § 17 Satz 1 wird die Angabe „532“ durch die Angabe „931“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 10. November 2025

Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin
für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport